

Rundmachung

betreffend die Wiener Dienstboten-Krankenkasse.

Das zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 28. November 1913, Pr. Z. 17.641/13, abgeänderte Statut der Wiener Dienstboten-Krankenkasse enthält folgende wesentliche Bestimmungen:

§ 3.

Die Dienstboten-Krankenkasse übernimmt gegen eine Versicherungsgebühr die nach der Wiener Gefindordnung den Dienstgebern obliegende Verpflichtung zur Zahlung der Spitalverpflegskosten für erkrankte Dienstboten. Die Versicherung eines Dienstgebers umfasst die Gesamtzahl seiner Dienstboten, bleibt jedoch von einem Dienbotenwechsel unberührt.

Der Dienstgeber hat daher unter Angabe seines Namens, Berufes und Wohnortes anzumelden, wieviele Dienstboten und in welcher Diensteseigenschaft er sie verwendet und zugleich für jeden die festgesetzte Jahresgebühr zu entrichten. Ebenso hat ein bereits versicherter Dienstgeber, der sein Dienstpersonal vermehrt, binnen 8 Tagen die Zahl und Diensteseigenschaft der neu aufgenommenen Dienstboten anzumelden und zugleich für jeden die festgesetzte Jahresgebühr zu entrichten.

Bei Anmeldungen im zweiten Halbjahre ist nur die Hälfte der Jahresgebühr zu entrichten. Die Versicherung gilt bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem die Gebühr entrichtet worden ist, doch gilt eine abgelaufene Versicherung, wenn die Gebühr für das nächste Jahr noch im Monate Jänner entrichtet wird, als ununterbrochen fortgesetzt.

§ 4.

Für neuangemeldete Dienstboten übernimmt die Dienstboten-Krankenkasse erst die 14 Tage nach Entrichtung der Gebühr anfallenden Spitalverpflegskosten.

Wenn ein Dienstbote nachweisbar schon zur Zeit seiner Anmeldung erkrankt war, werden die für diese Erkrankung anfallenden Spitalverpflegskosten von der Dienstboten-Krankenkasse nicht übernommen.

Infolge der Dienstgeber die ihm aus der Versicherung obliegenden Verpflichtungen nicht bezüglich aller seiner Dienstboten erfüllt, werden von der Dienstboten-Krankenkasse für keinen seiner Dienstboten die Spitalverpflegskosten übernommen.

§ 5.

Der Dienstgeber erhält über die Entrichtung der Gebühr eine Bescheinigung (Krankensuch), in der die Zahl und die Diensteseigenschaft der von ihm zur Versicherung angemeldeten Dienstboten bestätigt wird.

Bei Geltendmachung des Versicherungsanspruches im Falle der Erkrankung eines Dienstboten ist die Bescheinigung und der Ausweis über die polizeiliche Meldung des erkrankten Dienstboten (Meldegeleit) vorzulegen.

Es entfällt sonach die namentliche Anmeldung der Dienstboten und auch der Dienbotenwechsel ist nicht anzumelden.

Der Dienstgeber hat jedoch darauf zu achten, daß stets seine sämtlichen, bei ihm beschäftigten Dienstboten nach ihrer Diensteseigenschaft zur Versicherung angemeldet find.

Die Anmeldung zur Dienstboten-Krankenkasse, die Einzahlung der Versicherungsgebühr, welche zufolge Stadtratsbeschlusses vom 11. November 1915, Pr. Z. 12.030/15, für das Jahr 1916 mit 3 Kronen für jeden angemeldeten Dienstboten festgesetzt wurde, und die Ausfertigung der Spitalanweisung erfolgt:

1. für die in den Bezirken I bis XXI wohnhaften Dienstgeber bei der städtischen Hauptkassen-Abteilung des betreffenden magistratischen Bezirksamtes;
2. für die im XXI. Bezirke wohnhaften Dienstgeber überdies auch:
 - A. bei der **Expofitur Stadlan** des magistratischen Bezirksamtes für den XXI. Bezirk für das Gebiet der bestehenden Gemeinden Stadlan, Hirschketten und den einverleibten Teil von Breitenlee;
 - B. in den Bezirks-Aufsichtsratskanzleien:
 - a) in **Leopoldau** für das Gebiet dieser ehemaligen Gemeinde,
 - b) in **Rogran** für das Gebiet dieser bestehenden Gemeinde einschließlich Neu-Rogran und
 - c) in **Alpern** für das Gebiet von Alpern und die einverleibten Teile von Groß-Guzersdorf und Mannsdorff;
 - C. bei den Amtstagen in **Strebelsdorf** für das Gebiet dieser ehemaligen Gemeinde sowie der einverleibten Teile von Lang-Guzersdorf.

Die Dienstboten-Krankenkasse übernimmt die Zahlung der Verpflegskosten für jene Dienstboten, welche in den Wiener öffentlichen Krankenanstalten, und zwar im Kaiser-Jubiläums-Spitale der Stadt Wien im XII. Bezirke und in den k. k. Krankenanstalten, ferner im St. Elisabeth-Spitale im III. Bezirke, im Jubiläumsspitale des Kaiser Franz Josephs-Humboldtiums im VI. Bezirke, im Spitale der Barmherzigen Schwärmer im VI. Bezirke, in der Allgemeinen Poliklinik im IX. Bezirke, im Diakonissen-Krankenhaus im XVIII. Bezirke, im Spitale der Wiener israelitischen Anstalten im XVIII. Bezirke und im Krankenhaus der Wiener Kaufmannschaft im XIX. Bezirke verpflegt werden, und zwar nur für die in der Wiener Gefindordnung angegebene Dauer.

Bei vorübergehendem Aufenthalte der Dienstgeber oder Dienstboten außerhalb Wiens werden von der Dienstboten-Krankenkasse auch die Verpflegskosten im Falle der Unterbringung erkrankter Dienstboten in anderen öffentlichen, in der diesseitigen Reichshälfte gelegenen Spitälern, Gemeindeospitälern oder Irrenanstalten bis zu der vordaher angeführten Dauer und selbstverständlich unter der Voraussetzung geleistet, daß die Dienstgeber nach der Wiener Gefindordnung zur Zahlung dieser Verpflegskosten verpflichtet sind.

In solchen Fällen findet die Verpflegung auf Kosten der Dienstboten-Krankenkasse in Gemeindeospitälern nach der jeweiligen geringsten Tage derselben, jedoch nur bis zur Höhe der niedrigen Verpflegskosten der Wiener k. k. Krankenanstalten, statt; für die in den vorbeschriebenen Irrenanstalten verpflegten Dienstboten zählt die Dienstboten-Krankenkasse die aufgelaufenen Verpflegskosten nach der letzten Klasse per Kopf und Tag.

Die Einzahlung der Beiträge für das Jahr 1916 kann bereits im Monate Dezember dieses Jahres erfolgen.

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, Abt. XVIII

in selbstständigen Wirkungskreise

im November 1915.